



Der Stadtrat der Stadt Landsberg am Lech erlässt auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573), folgende

Ehrungssatzung

A. Inhaltsverzeichnis	
B. Präambel	2
C. Ehrungen der Stadt Landsberg am Lech	3
I. Ehrungen im künstlerischen und kulturellen Bereich	3
§ 1 Empfänger	3
§ 2 Dominikus-Zimmermann-Rocaille	3
§ 3 Hubert-von-Herkomer-Preis	3
§ 4 Vorschlagsrecht	4
§ 5 Auswahl- und Beschlussverfahren, Würdigung	4
II. Ehrungen im sportlichen Bereich	5
§ 6 Empfänger	5
§ 7 Sportehrennadel in Bronze, Silber und Gold	5
§ 8 Sportplakette in Silber und Gold	5
§ 9 Urkunden und weitere Ehrungen	6
§ 10 Vorschlagsrecht	6
§ 11 Auswahl- und Beschlussverfahren, Würdigung	6
III. Ehrungen in übrigen Bereichen	6
§ 12 Empfänger	6
§ 13 Stadtehrennadel in Silber und Gold	7
§ 14 Vorschlagsrecht	7
§ 15 Auswahl- und Beschlussverfahren, Würdigung	7
IV. Besondere Ehrungen – Bürgermedaille und Ehrenring	8
§ 16 Empfänger	8
§ 17 Bürgermedaille in Silber	8
§ 18 Ehrenring	8
§ 19 Bürgermedaille in Gold	8
§ 20 Vorschlagsrecht	9

§ 21 Auswahl- und Beschlussverfahren, Würdigung.....	9
D. Übergangsvorschriften	9
§ 22 Inkrafttreten	9

B. Präambel

Unter der Prämisse „*Ehre, wem Ehre gebührt*“ ehrt die Stadt Landsberg am Lech Persönlichkeiten, Personengruppen, Organisationen, Institutionen und Unternehmen, die sich um die Stadt Landsberg am Lech oder als Landsberger bzw. mit Sitz in Landsberg in anderer Weise besondere Verdienste erworben haben.

Diese Ehrungssatzung regelt das Procedere hinsichtlich sämtlicher Ehrungen durch die Stadt Landsberg am Lech in den Bereichen Kunst und Kultur, Sport und in den übrigen Bereichen vom Vorschlagsrecht bis hin zur Verleihung.

Nicht vom Regelungsgehalt der Satzung umfasst sind gesetzlich geregelte Ehrungen wie etwa die Ernennung von Persönlichkeiten zu „Ehrenbürgern“ nach Art. 16 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) oder die Verleihung der Ehrenbezeichnung „Altoberbürgermeister“ / „Altoberbürgermeisterin“ nach Art. 29 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen (Kommunal-Wahlbeamten-Gesetz – KWBG).

Mit dieser Satzung stellt der Stadtrat das grundsätzliche Regelwerk hinsichtlich der Ehrungen. Jede Entscheidung über eine Ehrung bleibt dennoch stets eine individuelle. Es liegt daher immer im Bereich des Möglichen, dass eine vorgeschlagene Ehrung letztlich z. B. mangels Mehrheit im jeweiligen Gremium nicht zustande kommt. Zum Schutze der Ehre der betroffenen Person auch z. B. für den Fall, dass eine Ehrung letztlich nicht zustande kommt, aber auch aus Respekt vor der Entscheidungskompetenz des jeweils zuständigen Gremiums, gilt daher folgendes:

Sämtliche Ehrungsvorschläge sind ausschließlich nichtöffentlich einzureichen und so lange ausschließlich nichtöffentlich zu beraten und zu behandeln, bis das jeweilige Gremium die Ehrung tatsächlich beschlossen hat, außerdem der Wegfall der Geheimhaltung beschlossen wurde und der zu Ehrende über die beabsichtigte Ehrung informiert ist.

Die Ehrengaben gehen mit Entgegennahme in das Eigentum des Empfängers über.

Allein aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde im folgenden Wortlaut ausschließlich die männliche Form gewählt.

C. Ehrungen der Stadt Landsberg am Lech

I. Ehrungen im künstlerischen und kulturellen Bereich

§ 1 Empfänger

- (1) Personen, Personengruppen, Organisationen und Unternehmen, die sich entweder als Kunst- und Kulturschaffende oder als Förderer von Kunst und Kultur bzw. um das künstlerische und kulturelle Leben in der Stadt Landsberg am Lech verdient gemacht haben, können von der Stadt Landsberg am Lech geehrt werden.
- (2) Mit den Ehrungen soll das künstlerische und kulturelle Schaffen im Allgemeinen sowie das künstlerische und kulturelle Leben in der Stadt Landsberg am Lech gefördert und honoriert werden.

§ 2 Dominikus-Zimmermann-Rocaille

- (1) Personen, Personengruppen, Organisationen und Unternehmen, die sich als Kunst- und Kulturschaffende oder als Förderer von Kunst und Kultur bzw. des künstlerischen und kulturellen Lebens in der Stadt Landsberg am Lech verdient gemacht haben, können mit der Dominikus-Zimmermann-Rocaille geehrt werden. Die Ehrung ist an keine ehrenamtliche Ausübung der vorgenannten Tätigkeit gebunden.
- (2) Die Dominikus-Zimmermann-Rocaille wird in den Ehrungsstufen Silber und Gold verliehen.
 - a) Mit der Dominikus-Zimmermann-Rocaille in Silber kann geehrt werden, wer sich langjährig in besonderem Maße und von regionaler Bedeutung in und für Landsberg am Lech
 - um die Förderung des künstlerischen und kulturellen Lebens oder
 - um die Entstehung von neuen künstlerischen und kulturellen Projekten oder
 - durch eigene künstlerische oder kulturelle Leistungen sehr verdient gemacht hat.
 - b) Mit der Dominikus-Zimmermann-Rocaille in Gold kann geehrt werden, wer sich langjährig in besonders herausragendem Maße und von überregionaler Bedeutung in und für Landsberg am Lech
 - um die Förderung des künstlerischen und kulturellen Lebens oder
 - um die Entstehung von neuen künstlerischen und kulturellen Projekten oder
 - durch die kontinuierliche Umsetzung bzw. Sicherung dieser Projekte oder
 - durch eigene künstlerische oder kulturelle Leistungen besonders verdient gemacht hat.
- (3) Die Dominikus-Zimmermann-Rocaille wird zusammen mit einer Urkunde verliehen, die vom Oberbürgermeister unterschrieben wird.

§ 3 Hubert-von-Herkomer-Preis

- (1) Künstler, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet der Bildenden Kunst (einschließlich Architektur), der Literatur, der Musik, der Fotografie oder des Films ausgezeichnet haben oder deren Werk es verdient, die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit auf sich zu ziehen, werden zur Förderung des künstlerischen und kulturellen Schaffens mit dem Hubert-von-Herkomer-Preis als großem Kunst- und Kulturpreis geehrt.
- (2) Der Preis ist bevorzugt an Künstler aus der Stadt Landsberg am Lech oder dem Umkreis der Stadt Landsberg am Lech sowie an Künstler, die durch ihr Werk mit der Stadt Landsberg am Lech oder ihrer Gegend verbunden sind, zu verleihen. Der Hubert-von-Herkomer-Preis kann als Ausnahme auch an Künstler verliehen werden, die sich bereits durch ihr Werk um den europäischen Gedanken verdient gemacht haben, ohne dass die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt sein müssen.

- (3) Der Hubert-von-Herkomer-Preis wird mit EUR 7.000,00 (i.W. Siebentausend) ausgestattet. Er kann nicht geteilt werden.
- (4) Der Preis ist in Abstimmung mit anderen Kulturpreisen im Abstand von mindestens 5 Jahren zu vergeben.

§ 4 Vorschlagsrecht

- (1) Vorschlagsrecht haben
 - a) für die Verleihung der Dominikus-Zimmermann-Rocaille jedermann
 - b) für die Verleihung des Hubert-von-Herkomer-Preises
 - die Mitglieder des Stadtrates,
 - die örtlichen und überörtlichen Künstlervereinigungen,
 - Vereinigungen und Vereine, deren Tätigkeitsfeld überwiegend auf kulturellem Sektor liegt
 - Preisträger des Hubert-von-Herkomer-Preises früherer Jahre
- (2) Die in Abs. 1 Bst. b genannten Personen und Personenvereinigungen sind vor dem Zusammentreffen des Auswahlgremiums (§ 5 Abs.1) anzuschreiben und um Einsendung von Vorschlägen zu ersuchen.
- (3) Die Ehrungsvorschläge für die Dominikus-Zimmermann-Rocaille sind an Fristenregelungen nicht gebunden und können jederzeit eingereicht werden.
- (4) Ehrungsvorschläge sind mit schriftlicher Begründung nach Maßgabe dieser Satzung zu verfassen. Sie müssen folgende Angaben enthalten:
 - a) Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift der zu ehrenden Person(en),
 - b) Allgemeine Beschreibung der Person, die geehrt werden soll und Darlegung, dass seitens der Persönlichkeit dieser Person, auch bei Vorliegen der satzungsmäßigen Voraussetzungen für eine Ehrung, nichts gegen eine solche Ehrung spricht bzw. insbesondere was eine Ehrung begründet.
 - c) Umfassende Darlegung der Art, des inhaltlichen sowie zeitlichen Umfangs, der räumlichen Bedeutung und der Bedeutung für Landsberg am Lech der zu ehrenden Leistungen und Verdienste im Hinblick auf die jeweilige Ehrungsform bzw. -stufe.

§ 5 Auswahl- und Beschlussverfahren, Würdigung

- (1) Der Hubert-von-Herkomer-Preis der Stadt Landsberg am Lech wird auf Empfehlung eines Auswahlgremiums als Jury durch Beschluss des Stadtrats in nichtöffentlicher Sitzung zuerkannt. Das Auswahlgremium setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) der Oberbürgermeister der Stadt Landsberg am Lech,
 - b) der Kulturreferent des Stadtrates Landsberg am Lech,
 - c) drei weitere Persönlichkeiten, die der Bildungs-, Sozial- und Kulturausschuss vor Auslobung des Preises in das Auswahlgremium beruft.
- (2) Die Ehrung mit der Dominikus-Zimmermann-Rocaille wird in der jeweiligen Ehrungsstufe (Silber oder Gold) durch Beschluss des Stadtrats in nichtöffentlicher Sitzung zuerkannt.
- (3) Der Vorschlagseinreicher wird vor Verleihung der Ehrung über die zuerkannte Ehrung informiert und zur Verleihung eingeladen.

- (4) Die Ehrung wird zusammen mit einer Urkunde verliehen, die vom Oberbürgermeister unterschrieben wird.
- (5) Die Aushändigung soll in einem angemessenen und würdigen Rahmen stattfinden.
- (6) Mit der Verleihung des Hubert-von-Herkomer-Preises soll seitens der Künstler die Ausrichtung eines Konzerts, einer Ausstellung, einer Lesung oder sonstigen Darstellung ihrer Werke verbunden sein. Die Künstler sind hierzu aufzufordern. Die Kosten hierfür trägt die Stadt Landsberg am Lech.

II. Ehrungen im sportlichen Bereich

§ 6 Empfänger

- (1) Geehrt werden können
 - a) Personen, wenn sie entweder ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Landsberg am Lech haben oder einem Sport- oder Schützenverein mit Sitz in der Stadt Landsberg am Lech als Mitglied angehören und sie unter dessen Namen die entsprechenden Verdienste erworben bzw. Leistungen erzielt haben.
 - b) Mannschaften von Sport- und Schützenvereinen mit Sitz in der Stadt Landsberg am Lech.
- (2) Jede Ehrengabe kann nur einmal verliehen werden.

§ 7 Sportehrennadel in Bronze, Silber und Gold

- (1) Die Stadt Landsberg am Lech verleiht für außergewöhnliche Leistungen in sportlichen Wettkämpfen die
 - a) Sportehrennadel in Bronze
für das Erreichen des ersten bis dritten Platzes bei Bayerischen und Süddeutschen Meisterschaften
 - b) Sportehrennadel in Silber
für das Erreichen des ersten bis dritten Platzes bei Deutschen Meisterschaften
 - c) Sportehrennadel in Gold
für das Erreichen des ersten bis dritten Platzes bei Europameisterschaften sowie
für die aktive Teilnahme an Weltmeisterschaften oder Olympischen Spielen
- (2) Im Jugendbereich (bis einschließlich Junioren) erfolgt die Ehrung mit der Sportehrennadel ohne Kranz, in den übrigen Altersklassen mit der Sportehrennadel mit Kranz. Bei mehreren Erfolgen eines Sportlers im selben Jahr wird die am höchsten zu bewertende Leistung ausgezeichnet.

§ 8 Sportplakette in Silber und Gold

- (1) Die Stadt Landsberg am Lech verleiht für außergewöhnliche Verdienste durch langjährige ehrenamtliche Tätigkeit bei Sport- und Schützenvereinen die
 - a) Sportplakette in Silber für mindestens 15-jährige Tätigkeit bzw. mindestens 10-jährige Tätigkeit als 1. Vorsitzender eines Vereins,
 - b) Sportplakette in Gold für mindestens 25-jährige Tätigkeit bzw. mindestens 20-jährige Tätigkeit als 1. Vorsitzender eines Vereins.
- (2) Die Sportplakette wird für die langjährige ehrenamtliche Tätigkeit von satzungsmäßigen Vorstandsmitgliedern von Sport- und Schützenvereinen verliehen. Die Tätigkeit kann auch in verschiedenen der vorgenannten ehrenamtlichen Ämter erbracht worden sein. Berufsmäßige Vereinsmitarbeiter können in der Regel

nicht geehrt werden. Für die ehrenamtliche Tätigkeit in Abteilungsfunktionen oder die Tätigkeit anderer Vereinsmitglieder gilt dies entsprechend.

§ 9 Urkunden und weitere Ehrungen

- (1) Aufstiege in höhere Leistungsklassen werden ab der dritthöchsten Klasse ihrer Sportart mit einer Urkunde anerkannt.
- (2) Weitere Ehrungen sind dem Bildungs-, Sozial- und Kulturausschuss vorbehalten.

§ 10 Vorschlagsrecht

- (1) Ehrungsvorschläge können von jedermann bei der Stadtverwaltung der Stadt Landsberg am Lech eingereicht werden.
- (2) Ehrungsvorschläge sind schriftlich mit ausführlicher Begründung einzureichen und müssen folgende Angaben enthalten:
 - a) Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift der zu ehrenden Person, bzw. Bezeichnung der zu ehrenden Mannschaft
 - b) Angaben zur Vereinszugehörigkeit der zu ehrenden Person oder Mannschaft
 - c) in den Fällen des § 7 Abs. 1 zusätzlich Anlass, Art, Tag und Ort der zu ehrenden Leistungen
 - d) in den Fällen des § 8 zusätzlich Art und Dauer der ehrenamtlichen Tätigkeit.

§ 11 Auswahl- und Beschlussverfahren, Würdigung

- (1) Über Ehrungsvorschläge und die Art der Ehrung entscheidet der Bildungs-, Sozial- und Kulturausschuss in nichtöffentlicher Sitzung.
- (2) Der Vorschlagseinreicher wird vor Verleihung der Ehrung über die zuerkannte Ehrung informiert und zur Verleihung eingeladen.
- (3) Ehrungen sollen im jährlichen Turnus erfolgen.

III. Ehrungen in übrigen Bereichen

§ 12 Empfänger

Geehrt werden können

- a) Personen, wenn sie entweder ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Landsberg am Lech haben oder einem Verein mit Sitz in der Stadt Landsberg am Lech als Mitglied angehören und sie unter dessen Namen die entsprechenden Verdienste erworben / erzielt haben.
- b) Personengruppen von Vereinen mit Sitz in der Stadt Landsberg am Lech.

§ 13 Stadtehrennadel in Silber und Gold

- (1) Die Stadt Landsberg am Lech verleiht für außergewöhnliche Verdienste in ehrenamtlicher Tätigkeit die
 - a) Stadtehrennadel in Silber für mindestens 15-jährige Tätigkeit bzw. 6-jährige Tätigkeit als Stadtratsmitglied bzw. 10-jährige Tätigkeit als 1. Vorsitzender eines Vereins,
 - b) Stadtehrennadel in Gold für mindestens 25-jährige Tätigkeit bzw. mindestens 20-jährige Tätigkeit als 1. Vorsitzender eines Vereins.
- (2) Die Stadtehrennadel wird insbesondere für langjährige ehrenamtliche Tätigkeit von satzungsmäßigen Vorstandsmitgliedern von Vereinen verliehen. Die Tätigkeit kann auch in verschiedenen der vorgenannten ehrenamtlichen Ämter erbracht worden sein. Berufsmäßige Vereinsmitarbeiter können in der Regel nicht geehrt werden. Für die ehrenamtliche Tätigkeit in Untergruppierungen von Vereinen oder die Tätigkeit anderer Vereinsmitglieder gilt dies entsprechend.
- (3) Die Verleihung der Stadtehrennadel ist im Einzelfall auch für andere herausragende Verdienste möglich. Die Ehrung soll in einem angemessenen Verhältnis zu den in Abs. 1 und 2 genannten Fällen stehen.
- (4) Für Ehrungen im Bereich des Sports finden die §§ 6 bis 11 Anwendung.

§ 14 Vorschlagsrecht

- (1) Ehrungsvorschläge können von jedermann bei der Stadtverwaltung der Stadt Landsberg am Lech eingereicht werden.
- (2) Ehrungsvorschläge sind schriftlich mit ausführlicher Begründung einzureichen und müssen folgende Angaben enthalten:
 - a) Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift der zu ehrenden Person, bzw. Bezeichnung der zu ehrenden Personengruppe
 - b) Angaben zur Vereinszugehörigkeit der zu ehrenden Person oder Personengruppe
 - c) in den Fällen des § 13 Abs. 1 und 2 zusätzlich Art und Dauer der ehrenamtlichen Tätigkeit
 - d) in den Fällen des § 13 Abs. 3 zusätzlich Anlass, Art, Tag und Ort der zu ehrenden Leistungen oder Verdienste

§ 15 Auswahl- und Beschlussverfahren, Würdigung

- (1) Über Ehrungsvorschläge und die Art der Ehrung entscheidet der Stadtrat in nichtöffentlicher Sitzung.
- (2) Der Vorschlagseinreicher wird vor Verleihung der Ehrung über die zuerkannte Ehrung informiert und zur Verleihung eingeladen.
- (3) Ehrungen sollen im jährlichen Turnus erfolgen.

IV. Besondere Ehrungen – Bürgermedaille und Ehrenring

§ 16 Empfänger

- (1) Unabhängig von bzw. ergänzend zu den Ehrungen nach den Abschnitten I, II und III dieser Satzung können nach Maßgabe der nachfolgend aufgeführten Bestimmungen die Bürgermedaille in Silber, der Ehrenring und die Bürgermedaille in Gold als besondere Ehrungen seitens der Stadt Landsberg am Lech verliehen werden.
- (2) Als Richtschnur für die Verleihung der nachfolgend aufgeführten besonderen Ehrungen gilt, dass der Ehrenring als höhere Ehrung angesehen wird als die Bürgermedaille in Silber und dass die Bürgermedaille in Gold als höhere Ehrung angesehen wird als der Ehrenring.

§ 17 Bürgermedaille in Silber

Die Stadt Landsberg am Lech verleiht für eine mindestens 12-jährige ehrenamtliche Tätigkeit als Stadtratsmitglied bzw. für besondere Verdienste um die Stadt Landsberg am Lech die Bürgermedaille in Silber. Die Medaille aus 1000/-Feinsilber hat einen Durchmesser von 40 mm und eine Stärke von 2,5 mm. Sie ist doppelseitig reliefgeprägt und trägt auf der Vorderseite das Stadtwappen, auf der Rückseite in erhabener Schrift „Für besondere Verdienste um die Stadt Landsberg am Lech“ und eingraviert das Verleihungsdatum.

§ 18 Ehrenring

Die Stadt Landsberg am Lech verleiht für eine mindestens 20-jährige ehrenamtliche Tätigkeit als Stadtratsmitglied den Ehrenring der Stadt Landsberg am Lech. Darüber hinaus können Persönlichkeiten aus der Stadt Landsberg am Lech, die sich in kommunaler, sozialer, wirtschaftlicher oder in kultureller Hinsicht bzw. in sonstiger Weise im öffentlichen Leben hervorragende Verdienste erworben haben, mit dem Ehrenring der Stadt Landsberg am Lech beliehen werden. Der Ehrenring der Stadt Landsberg am Lech soll aus Silber gefertigt und mit einer Hartgold-Plattierung versehen werden. Er soll das Wappen der Stadt auf gefasstem schwarzem Stein als Mittelstück tragen.

§ 19 Bürgermedaille in Gold

Die Stadt Landsberg am Lech verleiht für besonders hervorragende Verdienste um die Stadt Landsberg am Lech die Bürgermedaille in Gold. Die Medaille in 14 Karat Gold hat einen Durchmesser von 40 mm und eine Stärke von 2,5 mm. Sie ist doppelseitig reliefgeprägt und trägt auf der Vorderseite das Stadtwappen, auf der Rückseite in erhabener Schrift „Für besonders hervorragende Verdienste um die Stadt Landsberg am Lech“ und eingraviert das Verleihungsdatum. Es darf nur jeweils drei lebende Inhaber der Goldenen Bürgermedaille geben.

§ 20 Vorschlagsrecht

- (1) Vorschlagsrecht haben
 - a) für die Verleihung der Bürgermedaille in Silber jedermann
 - b) für die Verleihung des Ehrenringes und der Bürgermedaille in Gold die Mitglieder des Stadtrates und Ortssprecher.
- (2) Ehrungsvorschläge sind mit schriftlicher Begründung zu verfassen und müssen folgende Angaben enthalten:
 - a) Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift der zu ehrenden Person(en),
 - b) Allgemeine Beschreibung der Person, die geehrt werden soll und Darlegung, dass seitens der Persönlichkeit dieser Person, auch bei Vorliegen der satzungsmäßigen Voraussetzungen für eine Ehrung, nichts gegen eine solche Ehrung spricht bzw. insbesondere was eine Ehrung begründet.
 - c) Umfassende Darlegung der Art, des inhaltlichen sowie zeitlichen Umfanges, der räumlichen Bedeutung und der Bedeutung für Landsberg am Lech der zu ehrenden Leistungen und Verdienste im Hinblick auf die jeweilige Ehrungsform bzw. -stufe.
- (3) Ehrungsvorschläge sind beim Oberbürgermeister einzureichen.

§ 21 Auswahl- und Beschlussverfahren, Würdigung

- (1) Der Stadtrat entscheidet über die Verleihung der Bürgermedaille und des Ehrenringes in nichtöffentlicher Sitzung. Die Entscheidung kann nicht auf Ausschüsse übertragen werden.
- (2) Der Beschluss über die Verleihung der Goldenen Bürgermedaille bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates. Der Beschluss über die Verleihung des Ehrenringes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Stadtrats.
- (3) Die Verleihung der Bürgermedaille und des Ehrenringes erfolgt im Rahmen eines städtischen Empfangs durch den Oberbürgermeister.
- (4) Die Bürgermedaille und der Ehrenring werden mit einer Urkunde verliehen, die vom Oberbürgermeister und den Fraktionsführern des Stadtrats unterzeichnet ist.

D. Übergangsvorschriften

§ 22 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Ehrungssatzung vom 21.11.2024 außer Kraft.

Landsberg am Lech, den 20.02.2025

Stadt Landsberg am Lech

gez.

Doris Baumgartl
Oberbürgermeisterin